Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.5.1974) Drucksache 8/965

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 965
14. 05. 74

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung zur Petition der Interessengemeinschaft der angestellten und beamteten Architekten im Lande Bremen betreffend Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Nach Inkrafttreten des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 122 — 714-b-1) hat sich eine größere Anzahl angestellter und beamteter Dipl.- und sonstiger Ingenieure („Architekten") zu einer Interessengemeinschaft zu dem Zwecke zusammengeschlossen, eine Änderung des § 10 Abs. 1 des Bremischen Architektengesetzes zu erreichen, nach welcher Bestimmung alle in die Architektenliste Eingetragenen und nur dadurch zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" Befugten zwangsläufig Mitglieder der Architektenkammer werden. Eine Petition dieser Interessengemeinschaft ist von der Bürgerschaft der Deputation für Bau und Raumordnung zur Berichterstattung zugewiesen worden.

Die Deputation hat einen Ausschuß zur Vorbereitung ihres Berichts eingesetzt und den vom Ausschuß erarbeiteten Berichtsentwurf mit geringfügigen Änderungen, die in den anliegenden Bericht bereits eingearbeitet worden sind, gebilligt.

Die Deputation schlägt eine Zurückweisung der Petition der Interessengemeinschaft und der eines weiteren Petenten vor und empfiehlt gleichzeitig eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes mit dem Ziel, eine paritätische Vertretung der freischaffenden und der gewerblich tätigen Architekten einerseits und der angestellten und beamteten Architekten andererseits bei der Beschlußfassung in der Kammer zu erreichen durch Schaffung einer neuartigen Kammerversammlung (Vertreterkammer). Bei der vom Senator für das Bauwesen demnächst vorzulegenden Novelle sollen auch andere — insbesondere von der Architektenkammer vorzuschlagende — notwendige Änderungswünsche berücksichtigt werden.

Bei der in Nr. 3.1.3 auf Seite 4 des Berichts erwähnten Rechtsprechung handelt es sich in erster Linie um folgende Entscheidungen

1. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 12. 1962 — 1 BvR 541/57 — (s. NJW 1963, S. 195)
2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 11. 1971 — I C 48/65 (s. NJW 1972, S. 350)
3. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 11. 1971 — I C 65/65

zu der Frage der Pflichtmitgliedschaft von Medizinalbeamten und Sanitätsoffizieren in Landesärztekammern. Die in diesen Entscheidungen enthaltenen Grundsätze, nach welchen die gesetzliche Regelung einer solchen Mitgliedschaft für zulässig gehalten wird, müssen auch auf das Bremische Architektengesetz Anwendung finden.

Der Senat schließt sich dem Inhalt des Berichts der Deputation für Bau und Raumordnung an und reicht den Bericht in der Anlage weiter und **bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Petitionen zurückzuweisen und von der Absicht des Senats Kenntnis zu nehmen, eine Änderung des Bremischen Architektengesetzes unter besonderer Berücksichtigung einer gleichbleibenden paritätischen Ver-**

tretung der einzelnen Beschäftigungsgruppen insbesondere durch Aufspaltung der bisherigen Kammerversammlung in eine Mitglieder- und eine Delegiertenversammlung (neue Kammerversammlung) vorzubereiten.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung zur Petition der Interessengemeinschaft der angestellten und beamteten Architekten im Lande Bremen vom 20. 3. 1972 betreffend Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Im Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10 vom 5. 5. 1972 (Drs. 8/275) lautet der Vorschlag des Ausschusses zu der Eingabe Nr. L 8/114 „Änderung des Bremischen Architektengesetzes": „Die Petition wird zwecks weiterer Bearbeitung und Berichterstattung vor dem Plenum an die Deputation für Bau und Raumordnung überwiesen." In ihrer Sitzung am 15. 6. 1972 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) die Behandlung dieser Petition, wie vom Ausschuß empfohlen, beschlossen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung erstattet dazu aufgrund ihrer Beratung am 7. 2. 1974 den nachstehenden Bericht. Zum Berichterstatter wurde ihr Mitglied Bernd Meyer bestimmt.

1. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 56. Sitzung am 22. 4. 1971 in 2. Lesung das Bremische Architektengesetz (vom 27. 4. 1971; Brem.GBl. S. 122 ff; SaBremR 714-b-1; BremArchG) aufgrund einer nach Einarbeitung von Änderungsvorschlägen von allen Fraktionen der damaligen Bürgerschaft unterstützten Initiativvorlage der SPD-Fraktion verabschiedet. § 10 Absatz 1 dieses Gesetzes, der die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Bremen vorsieht, lautet:

> „Die in die Architektenliste des Landes Bremen eingetragenen Architekten bilden die ‚Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen'."

Mit dieser Bestimmung ist für die Freie Hansestadt Bremen die sogenannte (unbeschränkte) „Pflichtmitgliedschaft" eingeführt worden, d. h. jeder Diplom- oder (Grad.-) Bauingenieur, der die „Berufsbezeichnung" Architekt (oder Innenarchitekt oder Garten- und Landschaftsarchitekt) führen will (§ 3 Abs. 1 Brem ArchG), muß „zwangsläufig" Mitglied der Kammer werden. Darin unterscheidet sich das Bremische Architektengesetz von einer großen Anzahl bereits verabschiedeter Architektengesetze, insbesondere von den einschlägigen Bestimmungen in Niedersachsen und Hamburg (siehe Tz.: 3.3).

1.1 Der nichtständige Ausschuß der SPD-Bürgerschaftsfraktion des Landes Bremen zur Erarbeitung eines Architektengesetzes hatte zur Einführung der „Pflichtmitgliedschaft" folgende Begründung gegeben:

„Da der vor der Eintragung als ‚Architekt' geführte Befähigungsnachweis allein nicht garantiert, daß der Architekt die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit bei der Planung von Bauwerken und bei der Betreuung des Bauherren später auch tatsächlich entwickelt, müssen alle eingetragenen Architekten den Pflichten einer Berufsordnung unterworfen sein, das heißt, es darf niemanden geben, der sich in der Öffentlichkeit als ‚Architekt' bezeichnet und außerhalb der Berufsordnung der Architektenkammer steht. Das ist aber nur zu erreichen, wenn jeder, der in die Architektenliste eingetragen und damit zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Architekt' berechtigt ist, automatisch Angehöriger der Architektenkammer wird, wie es § 10 Abs. 1 des Ausschußentwurfs vorsieht.

Nordrhein-Westfalen hat ebenfalls in § 8 Absatz 1 seines Architektengesetzes anders als Niedersachsen eine derartige Regelung getroffen. Nach der Regelung in § 10 Absatz 1 des niedersächsischen Architektengesetzes gehören der Architektenkammer dagegen als automatische Mitglieder nur die eingetragenen freiberuflich und nicht baugewerblich tätigen Architekten an. Alle anderen, nämlich die nichtfreischaffenden Architekten **können** in die Architektenliste eingetragen und damit zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt" befugt sein, ohne Kammermitglieder sein zu müssen. Sie werden Kammerangehörige nur nach Stellung eines weiteren Antrages auf Mitgliedschaft in der Architektenkammer (§ 10 Absatz 2 des niedersächsischen Architektengesetzes).

Es handelt sich bei der Regelung des Ausschußentwurfs in § 10 Absatz 1 und bei der entsprechenden Bestimmung des nordrhein-westfälischen Gesetzes trotzdem nicht um eine Zwangsmitgliedschaft, denn die Eintragung in die Architektenliste

erfolgt stets auf Antrag (§ 4 des Ausschußentwurfs), und mit der Antragstellung auf Eintragung in die Architektenliste erklärt sich der Antragsteller freiwillig bereit, der Architektenkammer im Fall der Eintragung als Mitglied anzugehören, weil nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung Recht auf Führung der Berufsbezeichnung ‚Architekt' und Mitgliedschaft in der Architektenkammer untrennbar miteinander verbunden sind."

1.2 In der Sitzung der Bürgerschaft am 22. 4. 1971 fand über die Vorlage „Bremisches Architektengesetz" (Drucksachenabteilung II Nr. 514; 2. Lesung) eine Aussprache nicht statt. Bei der 1. Lesung der Vorlage am 17. 3. 1971 (Drucksachenabteilung II Nr. 459 und 514) hatte der Vorsitzende der SPD-Fraktion die Vorlage ohne anschließende Diskussion begründet und zur Frage der Pflichtmitgliedschaft folgendes ausgeführt (Drucksachenabteilung V Seite 3067):

„Da der vor der Eintragung als ‚Architekt' geführte Befähigungsnachweis allein nicht garantiert, daß der Architekt die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit bei der Planung von Bauwerken und bei der Betreuung des Bauherren später auch tatsächlich entwickelt, müssen alle eingetragenen Architekten den Pflichten einer Berufsordnung unterworfen sein. Das heißt, es darf niemanden geben, der sich in der Öffentlichkeit als ‚Architekt' bezeichnet und außerhalb der Berufsordnung der Architektenkammer steht. Das ist aber nur zu erreichen, wenn jeder, der in die Architektenliste eingetragen und damit zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Architekt' berechtigt ist, auch Angehöriger der Architektenkammer wird, wie es im § 10 Absatz 1 des Entwurfs vorgesehen ist. Es handelt sich bei der Regelung des Ausschußentwurfs im § 10 Abs. 1 und bei der entsprechenden Bestimmung des nordrhein-westfälischen Gesetzes nicht etwa um eine Zwangsmitgliedschaft, denn die Eintragung in die Architektenliste erfolgt stets auf Antrag gemäß § 4 des Entwurfs, und mit der Antragstellung auf Eintragung in die Architektenliste erklärt sich der Antragsteller freiwillig bereit, der Architektenkammer im Fall der Eintragung als Mitglied anzugehören, weil nach der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung Recht auf Führung der Berufsbezeichnung ‚Architekt' und Mitgliedschaft in der Architektenkammer untrennbar miteinander verbunden sind."

1.3 Die Institutionen (Kammern, Gewerkschaften, Verbände), denen der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zugeleitet worden war, haben — soweit bekannt geworden ist — gegen die Einführung der Pflichtmitgliedschaft keine Einwendungen erhoben.

2. Nach Inkrafttreten des Bremischen Architektengesetzes und Bestellung eines vorläufigen Vorstandes gemäß § 50 Abs. 5 BremArchG bildete sich eine Interessengemeinschaft von angestellten und beamteten Ingenieuren und Diplom-Ingenieuren, die es sich zur Aufgabe setzte, insbesondere die durch das Gesetz vorgeschriebene Pflichtmitgliedschaft durch eine Bestimmung ersetzen zu lassen, die diese Pflichtmitgliedschaft auf „freischaffende Architekten" beschränken sollte. Ferner sollte angestrebt werden, die Voraussetzung einer zweijährigen Praxis für die Eintragung in die Architektenliste (§ 4 Abs. 1 c) fortfallen und die vom vorläufigen Vorstand festgesetzten Beiträge den sozialen Belangen und dem unterschiedlichen Interesse der beamteten und angestellten Architekten an den Aufgaben der Kammer anpassen zu lassen.

2.1 Nachdem — abgesehen von einer Änderung der vorläufigen Beitragssatzung — die Bemühungen der Interessengemeinschaft anscheinend bei keinen der angeschriebenen Stellen und Personen Unterstützung gefunden hatten, wandte sich die Interessengemeinschaft mit einer Petition an die Bürgerschaft (Anlage 1).

In einem Begleitschreiben wies die Interessengemeinschaft auf die Vorgeschichte hin, die zur Einreichung der Petition geführt hatte. In einer weiteren Anlage wurde die Petition begründet:

2.2 Zur Begründung verwies die Interessengemeinschaft auf

2.2.1 unterschiedliche Interessen

zwischen den angestellten Architekten und ihren Arbeitgebern. Die angestellten Architekten wären nicht an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Architektenkammer interessiert, ihren Schutz nähme teilweise schon der Arbeitgeber wahr.

2.2.2 Eine Berufsgerichtsbarkeit

erübrige sich sowohl für beamtete als auch angestellte Architekten, weil sie auf Weisung arbeiten würden. Eine schlechte Arbeitsweise würde weder durch die

Mitgliedschaft in der Kammer noch durch die Unterwerfung unter eine Berufsgerichtsbarkeit ausgeschlossen.

2.2.3 Die (Zwangs-) Mitgliedschaft

würde nur für die Interessen einer Gruppe mißbraucht. Sie schränke die durch das Grundgesetz freie Berufswahl ein und nehme das Recht, sich „Architekt" nennen zu dürfen, während der umgeschulte Praktiker sich auch nach 8 Jahren praktischer Tätigkeit „Architekt" nennen dürfe.

2.2.4 Keine Chancengleichheit

wegen der Abhängigkeit vom Arbeitgeber beispielsweise durch evtl. Beeinflussungsversuch bei Wahlen und dergleichen der Kammer.

2.2.5 In anderen Ländern

unabhängig geführte Architektenlisten, die nicht mit der Mitgliedschaft in der Kammer gekoppelt sind.

3. Zur Vorbereitung des Berichts und des Beschlusses der Deputation für Bau und Raumordnung sind insbesondere die Architektenkammer und die Angestelltenkammer um ihre Stellungnahmen zur Eingabe der Interessengemeinschaft der angestellten und beamteten Ingenieure gebeten worden.

3.1 Die Stellungnahme der Architektenkammer (Anlage 2) ist mit mehreren Anlagen sehr eingehend begründet worden. Sie kann wie folgt zusammengefaßt werden:

3.1.1 Die Kammer dient nicht Gruppeninteressen, sondern erfüllt öffentliche Aufgaben und dient damit der Allgemeinheit, was auch in § 11 BremArchG seinen Niederschlag gefunden hat. Ihren Aufgaben kann sie nur gerecht werden bei einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch a l l e r Architekten.

3.1.2 Als „Architekt" hat auch der angestellte Architekt „in eigener Verantwortung" zu handeln. Die Überwachung durch Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt unter anderen Gesichtspunkten und ersetzt nicht die Aufgaben der Kammer auf dem „berufstypischen Aufgabengebiet" eines eigenverantwortlichen Architekten, der auch deshalb der Berufsgerichtsbarkeit, allerdings mit den Einschränkungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 22 BremArchG, unterworfen sein muß.

3.1.3. Auch in anderen berufsständischen Kammern gibt es eine Pflichtmitgliedschaft. Klagen dagegen sind von den Gerichten abschlägig beschieden worden. Auch in diesen Berufszweigen kann es vorkommen, daß beamtete Kammerangehörige beispielsweise den freiberuflichen „gegenübertreten" müssen. Damit wäre aber nicht eine Kollision in Bezug auf die Interessen der Kammer verbunden. Die Interessen der angestellten Architekten gegenüber ihren Arbeitgebern können gerade was die Wahrung des Ausbildungsstandes betrifft, am besten innerhalb und durch die Kammer gewahrt werden. Im übrigen kann in der Kammerversammlung die geheime Abstimmung gefordert werden. Die Tätigkeit der Kammer muß allerdings auf die Regelung der allen Kammerangehörigen gemeinsamen Aufgaben und Pflichten beschränkt bleiben, während daneben die bisherigen Aufgaben der Arbeitnehmerkammern, Unternehmervereinigungen und dergleichen bestehen bleiben.

3.2 Die Angestelltenkammer verweist in ihrer Stellungnahme vom 29. 8. 1972 (Anlage 3) zunächst auf die auch vom Bundesverfassungsgericht herausgehobene Stellung der Architekten im Berufsleben. Dafür, daß die angestellten und beamteten Architekten nur als eine lediglich am Rande notierte Berufsgruppe angesehen worden wäre, ergäbe sich nichts aus dem Gesetz. Die Unterscheidung in § 3 Abs. 2 BremArchG nach „freischaffenden Architekten" und anderen sei sachlich gerechtfertigt. Es treffe zwar zu, daß die Interessenlagen verschiedener Berufsgruppen unterschiedlich seien; das sei auch in § 11 BremArchG beachtet worden. Die Aufgabe einer Kammer mit Pflichtangehörigen sei es gerade, einen Interessenausgleich zwischen ihren verschiedenen Angehörigen herbeizuführen. Das treffe auch auf die Versorgungseinrichtungen aller nichtbeamteten Architekten zu. Eine Mitgliedschaft aller Architekten ermögliche erst die Verwirklichung der Aufgaben für die Allgemeinheit. Die Erfahrungen mit anderen Kammern hätten gezeigt, daß gleichzeitige Mitgliedschaft von Arbeitgebern und -nehmern sich nicht auf die Abhängigkeit der Arbeitnehmer von den Arbeitgebern nachteilig ausgewirkt habe. Der Pflicht zur Zahlung laufender Beiträge ständen nicht nur die Rechte der Mitglieder gegen die Kammer gegenüber, die Höhe der Beiträge wird von der Kammerversammlung bestimmt, in der alle

eingetragenen Architekten stimmberechtigt sind. Bei Festsetzung der Beiträge müssen auch die Verhältnismäßigkeit, d. h. die verschiedenen Höhen des Einkommens und das unterschiedliche Interesse an den Aufgaben der Kammer kraft Gesetzes beachtet werden, schließlich wäre in einer Pflichtmitgliedschaft sowohl in der Architekten- als auch in der Angestelltenkammer keine Kollisionsmöglichkeit zu erkennen, weil bei den Kammern unterschiedliche Aufgabenbereiche zugewiesen worden sind.

3.3 Wie bereits erwähnt, haben die Kammergesetze der einzelnen Länder der BRD die Frage der Mitgliedschaft (Pflichtmitgliedschaft) unterschiedlich geregelt. Abgesehen von Berlin, das bisher kein Architektengesetz hatte und das überhaupt keine Kammer einrichten, sondern nur Vorschriften über eine Architektenliste einführen will,*) sieht die Regelung der Mitgliedschaft in der BRD wie nachstehend dargestellt aus. Dazu ist vorab zu bemerken, daß es in keinem Land a l l e n in die Architektenliste eingetragenen Architekten freigestellt wird, ob sie in die Architektenkammer eintreten wollen oder nicht; vielmehr ist auch in den Ländern, in denen die Pflichtmitgliedschaft für alle eingetragenen Architekten nicht eingeführt worden ist, zumindest die Mitgliedschaft der „freischaffenden Architekten" obligatorisch.

a) Land und Gesetz:	b) Pflicht- mitgliedschaft aller Architekten: ja oder nein:	c) Auszüge aus der amtlichen Begründung:
3.3.1 **SAARLAND** Gesetz aus 1948 (1. einschlägiges Gesetz für die BRD) Gesetz vom 21. 6. 1971 (Abl. S. 369) § 9	ja	„Die Architektenkammer des Saarlandes kann ihre Aufgabe sachgerecht nur erfüllen, wenn alle eingetragenen Architekten auch Mitglied der Kammer sind. Die Pflichtmitgliedschaft ist daher ein wesentliches Merkmal des Entwurfs. Insoweit wird der bisherige Rechtszustand unverändert übernommen. Der Entwurf weicht damit zwar von den Regelungen in anderen Bundesländern — mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens — ab, es erscheint jedoch nur folgerichtig, daß jeder, der sich in die Architektenliste eintragen läßt, damit auch Kammermitglied mit allen sich daraus ergebenen Rechten und Pflichten wird. Auch kann die Kammer nur in diesem Falle für befugt angesehen werden, die Architektenschaft in ihrer Gesamtheit zu vertreten. Im Hinblick auf die anzustrebende Einheit und Einheitlichkeit des Berufsstandes der Architekten ist es richtig, an die Berufsbezeichnung ‚Architekt' auch einheitliche und alle Architekten umfassende Rechtswirkung anzuknüpfen. Auch erscheint es standespolitisch verfehlt zu unterscheiden zwischen freiberuflich tätigen Architekten, die der Kammer angehören müssen und unselbständig tätigen Architekten, die der Kammer nicht anzugehören brauchen. Schließlich ist die im Entwurf vorgesehene Berufsgerichtsbarkeit eine autonome Standesgerichtsbarkeit

*) Das ist inzwischen erfolgt.

a)	b)	c)
		der Kammer, der aus Rechtsgründen nur Kammermitglieder unterworfen sein können. Es ist kein sachdienlicher Grund vorhanden, dieser Berufsgerichtsbarkeit nur die selbständigen Architekten zu unterwerfen. In der Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist keine Grundrechtsverletzung zu erblicken. Es steht jedem frei, seinen Beruf auch ohne Eintragung in die Architektenliste auszuüben, dann jedoch nur ohne Führung der geschützten Berufsbezeichnung."
3.3.2 **NORDRHEIN-WESTFALEN** Architekten GNW vom 4. 12. 1969 (GVNW S. 888) § 8	ja	„Die Pflichtmitgliedschaft aller in die Listen eingetragener Architekten ist ein wesentliches Merkmal des Entwurfs. Er weicht damit zwar von den z. T. in anderen Ländern bestehenden Konzeptionen ab, es erscheint jedoch nur folgerichtig, daß jeder, der sich in einer bei der Architektenkammer geführten Liste eintragen läßt, damit auch Kammermitglied mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten wird. Auch kann die Architektenkammer nur in diesem Falle für befugt angesehen werden, die Architektenschaft in ihrer Gesamtheit zu repräsentieren. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem wesentlich im Hinblick auf die in § 9 genannten vielfältigen künftigen Aufgabenbereiche der Architektenkammer. Der dortige Aufgabenkatalog findet sich mit nur geringfügigen Änderungen in allen anderen Landesarchitektengesetzen oder hierzu vorliegenden Entwürfen einschließlich dem Entwurf der Fachkommission. Die genannten einzelnen Punkte leiten sich her aus der für die Kammer vorgesehenen Gesamtaufgabe (s. Begründung zu § 7) und konkretisieren diese des näheren. Dabei war vor allem klarzustellen, daß die Architektenkammer nicht eine wirtschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder oder einzelner ihrer Gruppe ist. Die von der Architektenkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrzunehmenden Aufgaben sind vielmehr ihrem Ursprung und Wesen nach ausschließlich öffentlicher Natur, deshalb kann die Wahrung der Belange des Berufsstandes nur als eine im Rahmen des Wohles der Allgemeinheit zu erfüllende Aufgabe verstanden werden."

Anm.: Für den Gesetzgeber von NW hatte eine wichtige Rolle gespielt, daß bei einer freiwilligen Mitgliedschaft der nichtfreischaffenden Architekten diese nicht der Berufsgerichtsbarkeit unterworfen worden wären. Eine solche Aufspaltung hielt der Gesetzgeber für verfehlt.

a)	b)	c)
3.3.3		
BAYERN Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl. S. 363) Art. 9 Abs. 1	ja	Die Pflichtmitgliedschaft für alle Architekten in der Kammer wurde insbesondere damit begründet, daß die Kammer nur dann ihren Aufgaben gerecht werden könne, wenn sie die Architektenschaft in ihrer Gesamtheit repräsentiert.

Anm.: Der Regierungsentwurf sah entsprechend der früheren Regelung nur die Pflichtmitgliedschaft der freischaffenden Architekten vor. Die allgemeine Pflichtmitgliedschaft ist durch das Parlament eingeführt worden.

3.3.4		
BADEN-WURTTEMBERG		
Gesetz vom 5. 12. 1955	nein	
Novellierung in Vorbereitung	ja	Die Mehrheit des Parlaments soll einer Pflichtmitgliedschaft aller Architekten zuneigen. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 10 (Pflichtmitgliedschaft) — in der gegenwärtigen Fassung — verweist auf die Regelungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Bremen und gibt als ersten Grund für die Einführung der Pflichtmitgliedschaft das Ziel an, der Architektenkammer zu ermöglichen, die Architektenschaft in ihrer Gesamtheit zu vertreten. Ferner würde der eingetragene Architekt nur dann der Berufsgerichtsordnung unterliegen, wenn er auch Mitglied der Kammer mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten ist. Die Kammer hätte als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht nur die Interessen des Berufsstandes der freien Architekten und anderer freiwilliger Mitglieder wahrzunehmen, sondern als Trägerin öffentlicher Belange auch die Interessen und Pflichten des Berufsstandes der Architekten insgesamt.
3.3.5		
HESSEN Gesetz vom 25. 9. 1968 (GVBl. I S. 259) mit Nachtrag § 10	nein	„Die Architektenkammer Hessen wird ihre Aufgaben nach § 11 nur erfüllen können, wenn ihr — wie vorgesehen — zumindest alle eingetragenen freiberuflichen Architekten angehören. In dieser Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist keine Grundrechtsverletzung zu erblicken. Es steht jedem Architekten frei, seinen Beruf auch ohne Eintragung in die Architektenliste auszuüben, dann jedoch nur ohne die geschützte Berufsbezeichnung. Nur wer sich als freiberuflicher Architekt eintragen läßt, wird zum Pflichtmitglied der Architektenkammer. Von einer Pflichtmitgliedschaft auch der nicht freiberuflichen Architekten wurde in erster Linie zur Erzielung

a)	b)	c)
		eines möglichst einheitlichen Architektengesetzes in der Bundesrepublik abgesehen. In allen Architektengesetzen mit einer Kammerregelung (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hamburg) ist eine Pflichtmitgliedschaft nur für die freiberuflichen Architekten vorgeschrieben. Eine Pflichtmitgliedschaft für die nicht freiberuflich tätigen Architekten erscheint auch deshalb nicht erforderlich, da sie in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber und damit unter dessen Aufsicht tätig sind, so daß eine Ordnung ihrer Tätigkeit durch die Kammer nicht notwendig ist. Im übrigen zeigen die praktischen Erfahrungen im Lande Baden-Württemberg, daß das Interesse der nicht freiberuflichen Architekten an einer Mitarbeit gering ist. Nur etwa 2% der nicht freiberuflichen Architekten sind dort der Kammer als freiwillige Mitglieder beigetreten. Somit werden dort auch die finanziellen Lasten der Architektenkammer fast ausschließlich von den freiberuflichen Architekten getragen."

Anm.: Unterstreichung nicht in der amtlichen Begründung. Es wird seit Monaten an einer Novellierung gearbeitet. Die Frage der Mitgliedschaft ist dabei noch völlig offen, auch was die Regierungsvorlage anbelangt. Die Fachverwaltung neigt einer Pflichtmitgliedschaft zu.

3.3.6

a)	b)	c)
RHEINLAND-PFALZ Gesetz vom 7. 5. 1963 (GVBl. S. 133) neuer Gesetzentwurf im Parlament	nein	Aus der Begründung zum neuen Gesetzentwurf: „Hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft und der freiwilligen Mitgliedschaft wird das bisherige Recht beibehalten. Danach sind nur diejenigen Architekten, Innenarchitekten und Garten- und Landschaftsarchitekten Pflichtmitglieder der Architektenkammer, die sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmen. Zu diesem Personenkreis gehören auch die baugewerblichen Architekten. Andere in die Architektenliste eingetragene Architekten, Innenarchitekten und ‚Garten- und Landschaftsarchitekten können nur freiwillige Mitglieder der Architektenkammer sein. Hier ist in erster Linie an Personen zu denken, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Aber auch solche Personen kommen als — nur — freiwillige Mitglieder in Betracht, die — freiberuflich — ausschließlich schriftstellerisch tätig sind. Während das Architektengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine Trennung zwischen Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern kennt, enthalten der Musterentwurf sowie

a)	b)	c)
		die Architektengesetze der Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die gleiche Regelung wie Rheinland-Pfalz. Wollte man alle Personen, die in die Architektenliste eingetragen sind, zu Pflichtmitgliedern machen, so könnten sich Interessenkollisionen einstellen; dies gilt insbesondere für Beamte, die sich in die Architektenliste eintragen lassen."
3.3.7 **SCHLESWIG-HOLSTEIN** Gesetzesfassung vom 12. 1. 1972 (GVOBl. S. 15)	nein	Keine amtliche Begründung, da Initiativentwurf des Landtages.

Anm.: Auch in Schleswig-Holstein soll die Regelung der Mitgliedschaft davon beeinflußt worden sein, daß man eine Kollisionsmöglichkeit zwischen freischaffenden und beamteten Architekten glaubte vermeiden zu müssen. Die Berufsgerichtsbarkeit wäre im übrigen nur auf die Eigenart und die Bedürfnisse der freiberuflichen Architekten abgestimmt.

3.3.8 **HAMBURG** Gesetz vom 26. 11. 1965	nein	Die Hamburgische Architektenkammer wird ihre Aufgaben nach § 11 nur erfüllen können, wenn ihr zumindest sämtliche eingetragenen freischaffenden Architekten angehören. In dieser Verpflichtung zur Mitgliedschaft ist keine Grundrechtsverletzung zu erblicken. Im übrigen steht es jedem Architekten frei, seinen Beruf ohne eine der geschützten Berufsbezeichnungen und ohne Eintragung in die Architektenliste auszuüben. Nur wer sich als freischaffender Architekt eintragen läßt, um die ihm zustehende Berufsbezeichnung zu führen, wird damit zum Pflichtmitglied der Kammer. Nach den Absätzen 2 und 3 besitzen auch alle anderen in Hamburg wohnhaften oder berufstätigen Architekten einen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Da ihre Zahl mehr als doppelt so groß wie diejenigen der hier freiberuflich tätigen Architekten ist, können sich die anderen Berufsgruppen in der Kammerarbeit ein Gewicht verschaffen, das ihrem Interesse an der beruflichen Selbstverwaltung entspricht.

Anm.: Unterstreichung nicht in der amtlichen Begründung. Stand Sommer 1972: 1 035 in der Architektenliste eingetragene beamtete und angestellte Architekten, davon 208 freiwillige Mitglieder in der Kammer.

3.3.9 **NIEDERSACHSEN** Gesetz vom 23. 2. 1970 (NDS GVBl. S. 37) § 10 Abs. 1	nein	Der Entwurf unterscheidet — wie auch die Architektenregelungen in anderen Bundesländern — zwischen Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern.

a)	b)	c)
		Die Pflichtmitgliedschaft der freischaffenden Architekten rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit, die berufsaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Berufsgerichtsbarkeit gegenüber dieser Gruppe lückenlos zur Geltung zu bringen; bei den nicht freiberuflich tätigen Architekten, d. h. den gewerblich oder im Angestellten- oder Dienstverhältnis Tätigen, liegen die Verhältnisse insofern anders, als etwa erforderliche Maßnahmen auf Grund des § 35 Gewerbeordnung (Gewerbeuntersagung) oder im Rahmen der Aufsicht durch den Dienstherrn ergriffen werden können. Alle in die Architektenliste eingetragenen freiberuflich und nicht baugewerblich tätigen Architekten (§ 1 Abs. 2) gehören der Architektenkammer auch dann als Pflichtmitglieder an, wenn sie bei der Berufsbezeichnung nicht den Zusatz „freischaffend" verwenden. Für die Pflichtmitgliedschaft kommen in Niedersachsen etwa 2 000 Architekten in Betracht. Diese Zahl rechtfertigt und ermöglicht die Bildung einer technisch und finanziell arbeitsfähigen Kammerorganisation. Die Zahl der Personen, denen die freiwillige Mitgliedschaft offensteht, dürfte schätzungsweise doppelt so hoch sein. Nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern ist allerdings anzunehmen, daß vorerst nur eine geringe Zahl die Mitgliedschaft erwerben wird.

Anm.: Für die Entscheidung des Parlaments ist ferner der Gedanke ausschlaggebend gewesen, den staatlichen Eingriff in die berufliche Freiheit der Architekten möglichst gering zu halten.

4. Die Deputation für Bau und Raumordnung hat zur Vorbereitung ihres Berichts einen Ausschuß aus ihren Mitgliedern

Frau Leinemann
Herrn Domscheit
Herrn Heuer
Herrn Immermann
Herrn John
Herrn Meyer
und Herrn Senator Seifriz — als Vertreter des Senats —

gebildet, der am 5. April, 8. und 24. Mai und am 8. Juni 1973 Sitzungen abgehalten hat. Dieser Ausschuß hat u. a. in seiner Sitzung am 8. Mai 1973 die Vertreter der Petenten und der Architektenkammer gehört. In Übereinstimmung mit dem Ausschuß ist die Deputation für Bau und Raumordnung der Auffassung, daß seitens der Petenten keine überzeugenden Argumente für eine Änderung des § 10 Abs. 1 des Bremischen Architektengesetzes vom 27. 4. 1971 (Brem.GBl. S. 122) beigebracht worden sind und daß die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen die Mitgliedschaft aller im Lande Bremen ansässigen und in die Architektenliste eingetragenen Architekten erfordert. Die Deputation hält die Petition daher insoweit für nicht begründet und schlägt vor, die Petition als unbegründet zurückzuweisen.

4.1 Um jedoch sicherzustellen, daß die Belange der angestellten und beamteten Architekten in der Kammer mehr als bisher gewahrt werden, hält die Deputation für Bau und Raumordnung die Änderung des Bremischen Architektengesetzes mit dem Ziel für erforderlich, auch in Bremen eine Delegiertenversammlung zu schaffen, in der die gemäß § 13 BremArchG der Kammerversammlung zustehenden Beschlüsse zu treffen sind und in der die einzelnen Beschäftigungsgruppen der Architekten paritätisch berücksichtigt werden sollen. Da dieses neu zu schaffende Organ der Kammer die Aufgaben der bisherigen Kammerversammlung übernehmen soll, würde es auch deren Bezeichnung beibehalten. Daneben müßte eine nunmehr alle Kammermitglieder umfassende Mitgliederversammlung geschaffen werden, deren vornehmste Aufgabe die Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierten) sein wird. Aus Praktikabilitätsgründen sind die Einzelheiten dieser Wahl und die Sicherstellung der gleichbleibenden paritätischen Vertretung in der Kammerversammlung einer vom Senator für das Bauwesen zu erlassenden Rechtsverordnung vorzubehalten. Die Deputation für Bau und Raumordnung hat daher den Senator für das Bauwesen beauftragt, in einer der nächsten Sitzungen der Deputation den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes vorzulegen. Dem zu erarbeitenden Gesetzentwurf soll ein bereits vom Deputationsausschuß und von der Deputation gebilligter Gesetzentwurf, der die obigen Vorstellungen über die Änderung des Architektengesetzes beinhaltet, zugrunde gelegt, sowie andere — insbesondere von der Architektenkammer vorzuschlagende — notwendige Änderungswünsche berücksichtigt werden.

4.2 Ferner hat die Deputation den Senator für das Bauwesen in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde gebeten, die Architektenkammer bzw. deren Vorstand aufzufordern, bei der in die Kammerautonomie fallenden Gestaltung der Mitgliederbeiträge mehr als bisher darauf zu achten, daß den finanziellen Belangen der weniger verdienenden beamteten und angestellten Mitgliedern der Architektenkammer noch stärker Rechnung getragen wird.

4.3 Die Petition des Architekten Dipl.-Ing. Brehmer vom 10. 10. 1972, mit der ebenfalls eine Änderung des Architektengesetzes vom 27. 4. 1971 angestrebt wird, ist ebenfalls nicht begründet. Die Gestaltung der Beiträge fällt zwar unter die Autonomie der Kammer (§ 13 Abs. 1 Ziffer 5 BremArchG), der Senator für das Bauwesen ist jedoch aufgefordert, seinen Einfluß als Aufsichtsbehörde dahin geltend zu machen, daß die Belange der angestellten und beamteten Architekten bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge noch stärker berücksichtigt werden. Durch diese Maßnahme und die oben vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll erreicht werden, daß nicht nur ein angemessener Einfluß der angestellten und beamteten Architekten in der Architektenkammer gewahrt bleibt, sondern auch ein Anreiz für noch Außenstehende zum Eintritt in die Architektenkammer gebildet wird.

Die Deputation schlägt daher vor, die Petition des Architekten Dipl.-Ing. Brehmer als unbegründet zurückzuweisen.

Anlage 1 zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung vom 7. 2. 1974

P e t i t i o n der Interessengemeinschaft der angestellten und beamteten Architekten im Land Bremen

An die Bürgerschaft zu Bremen
Petitionsausschuß — zu Hd. Herrn Stäcker

Gegenstand: Das Bremische Architektengesetz, in Kraft getreten am 13. Mai 1971
hier: § 10, Absatz 1.

Die in der Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen angestellten, beamteten und freiberuflichen Architekten im Lande Bremen bringen hiermit eine Petition vor mit dem Ziel, die Novellierung des § 10, Abs. 1 des Bremischen Architektengesetzes zu erreichen.

Durch die Formulierung „Die in die Architektenliste des Landes Bremen eingetragenen Architekten bilden die ‚Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen'" ist der erstrebte Schutz der Berufsbezeichnung nicht möglich ohne gleichzeitige Kammermitgliedschaft.

Diesen Zwang zur Mitgliedschaft lehnen wir ab.

Wir fordern daher eine Architektenliste, durch welche unsere Berufsbezeichnung über die Eintragung in diese geschützt wird. Die Liste würde dann bei der Kammer geführt, jedoch unabhängig von der Kammermitgliedschaft des Eingetragenen. Regelungen dieser Art bestehen in den Architektengesetzen der Länder Hamburg, Niedersachsen und in vier weiteren Bundesländern.

Wir ersuchen die Bürgerschaft um diese interessengerechte Novellierung des Gesetzes.

Im Namen von 500 Berufskollegen:

gez.: Kaminiarz	gez.: Karl	gez.: Korves
gez.: Menges	gez.: Neumann	gez.: Prepeliczay
	gez.: Seebacher	

Anlage 2 zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung vom 7. 2. 1974

Stellungnahme der Architektenkammer vom 20. 7. 1972

Die Architektenkammer ist nicht zur Wahrnehmung von Sonderinteressen gesellschaftlicher Gruppen geschaffen worden, wie etwa die Arbeitnehmerkammern, sondern zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Die Berufsbezeichnung Architekt wird durch das Gesetz nicht geschützt, um dem einzelnen, der eine bestimmte Berufsausbildung erhalten hat, gewisse Ansprüche oder gar Privilegien zu sichern, sondern um die Öffentlichkeit vor minderqualifizierten Architekten zu schützen.

Wegen der mit dem beruflichen Wirken der Architekten im besonderen Maße verbundenen gesellschaftlichen Auswirkungen und der Einwirkung auf die Gestaltung unserer Umwelt, sind die Aufgaben der Architektenkammer ausschlaggebend bestimmt durch das ö f f e n t l i c h e Interesse:

An der Förderung der Baukultur und des Bauwesens,

an einer fachlich einwandfreien, in der beruflichen Praxis bewährten Befähigung aller, die die Berufsbezeichnung „Architekt" führen,

an einer Erhaltung dieser Befähigung durch ständige Selbstkontrolle, Weiterbildung und Gedankenaustausch unter den Architekten aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten,

an der Schaffung von Grundsätzen, nach denen der Architektenberuf unter Beachtung der von ihm besonders betroffenen Interessen der Allgemeinheit wie auch einzelner (Bauherrn, Nachbarn, Umwelt) auszuüben ist, und

an einer wirksamen Überwachung der Berufsausübung nach diesen Grundsätzen.

Daraus folgen alle weiteren Aufgaben, die § 11 des Bremischen Architektengesetzes nennt:

Die Beratung der zuständigen Stellen bei der gesetzlichen Ordnung des Bauwesens und bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Bauaufgaben im Lande Bremen,

die Unterstützung von Gerichten und Behörden, durch Erstattung von Gutachten und Berichten,

die Mitwirkung im Architektenwettbewerbswesen,

die berufliche Aus- und Weiterbildung der Architekten und

die Förderung der Belange der G e s a m t h e i t der Kammerangehörigen.

Das sind insgesamt öffentliche Aufgaben, die der Architektenschaft in ihrer G e s a m t h e i t gestellt sind. Die den Architekten damit übertragene Verantwortung ist grundsätzlich unteilbar. Die genannten Aufgaben der Architektenkammer können nur erfüllt werden in ständigem Kontakt, im lebendigen, der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewußtem Gedanken- und Erfahrungsaustausch a l l e r , die den Architektenberuf ausüben.

Gleich, ob der Architekt als Angestellter, Beamter, Freischaffender oder Gewerbetreibender tätig ist, als Architekt hat er aus den genannten Gründen stets in eigener Verantwortung zu handeln, von der er grundsätzlich weder durch seinen Arbeitgeber noch durch seinen Bauherrn entbundenwerden kann.

Die oben genannten, ihr im Interesse der Öffentlichkeit gestellten Aufgaben kann die Architektenkammer nur erfüllen, wenn sie sich die Erfahrungen der Architekten aus allen Tätigkeitsbereichen — und gerade auch der im Angestellten- und Beamtenverhältnis tätigen — nutzbar machen kann und wenn sie nicht nur eine einzelne Gruppe der Architektenschaft repräsentiert. Die Pflichtmitgliedschaft der Architekten aller Beschäftigungsarten ist daher im öffentlichen Interesse notwendig. Deshalb ist sie auch nicht nur in Nordrhein-Westfalen und Bayern wie auch im Saarland bereits Gesetz, sondern deshalb sieht auch die Novelle zum Architektengesetz in Baden-Württemberg die gleiche Pflichtmitgliedschaft für die Architekten aller Beschäftigungsarten vor.

Anlage 3 zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung vom 7. 2. 1974

Angestelltenkammer Bremen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stellungnahme

zur Eingabe der Interessengemeinschaft angestellter und beamteter Architekten zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Die zuständigen Gremien der Angestelltenkammer nehmen zu der o. g. Eingabe wie folgt Stellung:

1. Die Angestelltenkammer Bremen billigt und unterstützt die mit dem Bremischen Architektengesetz verfolgte Absicht, die Allgemeinheit im Rahmen des Möglichen vor Schäden zu schützen. Daß diese Zielsetzung rechtlichen Bedenken nicht unterliegt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einem Beschluß vom 27. Mai 1970 — 2 BvR 117/65 — zu der nahezu wörtlich mit dem § 2 des Bremischen Architektengesetzes übereinstimmenden Vorschrift der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 festgestellt. Dabei wird ausgeführt, daß die ausschließliche Bauplanung durch fachkundige Architekten geeignet sei, Nachteile und Gefahren aus einer fehlerhaften Planung für die Allgemeinheit abzuwenden. Im Anschluß an die vom Bundesverfassungsgericht geäußerte Rechtsansicht gehen wir davon aus, daß § 2 des Bremischen Architektengesetzes weder die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG noch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt.
2. Die Behauptung, daß „die im Angestelltenverhältnis und im öffentlichen Dienst tätigen Architekten" im Bremischen Architektengesetz „lediglich eine am Rande notierte Berufsgruppe" sind, obwohl sie etwa 70 % der in diesem Beruf Tätigen ausmacht, erscheint uns unbegründet. Sowohl das Gesetz als auch die Satzung berücksichtigen in ihrer Anlage und Gestaltung sowohl die Aufgaben der freischaffenden als auch der angestellten und beamteten Architekten. Es werden in § 1 des Gesetzes die Berufsaufgaben der Architekten einheitlich für freischaffende und angestellte Architekten geregelt. Das gleiche gilt z. B. auch für § 2 des Gesetzes. Wenn § 3 demgegenüber in der Berufsbezeichnung eine unterschiedliche Regelung zwischen freischaffenden und angestellten und beamteten Architekten vornimmt, so erscheint uns dies als durchaus sachgerecht. Daß sich innerhalb der Architektenschaft und bei den in der Architektenkammer zusammengeschlossenen Architekten verschiedene Interessenlagen ergeben können, wird von uns nicht bestritten. Gerade dies ist bei der Regelung der Aufgaben (§ 11 des Gesetzes) berücksichtigt worden. Im übrigen gehört es zu den Aufgaben einer mit faktischer Pflichtzugehörigkeit ausgestatteten Kammer, einen Interessenausgleich herbeizuführen. Die Ansicht, daß § 11 Abs. 1 a — f für einen beträchtlichen Teil der angestellten und beamteten Architekten fragwürdig oder entbehrlich ist, wird von uns nicht geteilt. Abgesehen davon, daß heute Bedeutung und Notwendigkeit einer beruflichen Fortbildung allgemein anerkannt werden, besteht auch für den Personenkreis der angestellten und beamteten Architekten durchaus ein Interesse daran, bei der Erfüllung der in § 11 umrissenen Aufgaben mitzuwirken. Was schließlich die Schaffung von Fürsorge und Versorgungseinrichtungen für Kammerzugehörige anbelangt, so darf nicht nur die Situation des öffentlichen Dienstes gesehen, sondern es muß auch die Lage der in der Privatwirtschaft tätigen Architekten beachtet werden. Im

übrigen trägt das Gesetz in § 11 Abs. 2 auch insoweit der unterschiedlichen Interessenlage der Kammerzugehörigen ausdrücklich Rechnung. Der Einwand, daß die Aufgaben der Kammerversammlung in § 13 nicht praktikabel geregelt seien, geht nach unserer Ansicht ebenfalls fehl. Hinsichtlich der Ziffern 9 und 10 beruht er offenbar auf einem Mißverständnis und bezüglich der Ziff. 16 läßt er die unterschiedliche Lage innerhalb der angestellten Architekten außer acht.

3. Die stärksten Bedenken der Petenten richten sich gegen die mit der Eintragung in die Architektenliste verbundene Zwangsmitgliedschaft in der Architektenkammer, weil hierin eine Beschränkung des grundgesätzlich gesicherten Rechts auf freie Wahl des Berufes gesehen wird. Abgesehen davon, daß die Berufsausübung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden kann (Art. 12 Abs. 1 GG), verstößt nach der herrschenden Rechtsmeinung die Zwangszugehörigkeit zu Kammern nicht gegen die geltende Rechtsordnung (siehe z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. 11. 71 — I C 48/65 mit weiteren Hinweisen). Im Hinblick auf die Aufgaben der Architektenkammer halten wir die mit der Eintragung in die Architektenliste verbundene Pflichtzugehörigkeit für sachgerecht, damit die Architektenkammer in die Lage versetzt wird, unabhängig von Einzelinteressen ihre Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit wahrzunehmen.

4. Daß die Mitgliedschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der gleichen Kammer die Abhängigkeit der Arbeitnehmer erweitern soll, überzeugt nicht. So zeigen z. B. die Erfahrungen in der Handwerkskammer, daß sich dort die Gesellen aktiv an der Kammerarbeit betätigen, ohne daß damit die Abhängigkeit der Gesellen von ihren Arbeitgebern erweitert worden ist. Etwas ähnliches läßt sich auch für die Ärztekammer sagen. Im übrigen würde die Forderung nach paritätisch besetzten Industrie- und Handelskammern und nach mehr Mitbestimmung für die Arbeitnehmer wohl kaum erhoben, wenn der erwähnte Einwand begründet wäre.

5. Ein weiterer Einwand richtet sich gegen die aus der Eintragung in die Architektenliste folgende Pflicht zur Beitragszahlung an die Architektenkammer. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit zu beschließen, ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes Aufgabe der Kammerversammlung, der alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten stimmberechtigt angehören (§ 10 des Gesetzes, § 1 der Satzung der Architektenkammer). Damit ist sichergestellt, daß die in den einzelnen Beschäftigungsarten tätigen Architekten in der Selbstverwaltung gleichberechtigt mitarbeiten und mitbestimmen können. Der Beitragspflicht steht also als Äquivalent nicht nur das Recht gegenüber, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Architekt" zu führen, sondern auch das Recht und die Pflicht, zum Wohl der Allgemeinheit an der Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer mitzuarbeiten. Was schließlich die Höhe der Beiträge anbelangt, so bestimmt § 16 Abs. 1 des Gesetzes, daß die Beiträge nach der Höhe des Einkommens der Kammerangehörigen aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten gestaffelt werden müssen. Damit wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Festsetzung der Beiträge beachtet werden muß. Daß dies geschieht, ist Aufgabe aller der in der Architektenkammer zusammengeschlossenen Architekten.

6. Schließlich haben wir uns auch mit der Frage beschäftigt, ob die Pflichtzugehörigkeit eines angestellten Architekten in der Angestelltenkammer der Pflichtzugehörigkeit in der Architektenkammer entgegensteht. Wir sind zu dem Ergebnis gelangt, daß hiergegen keine Bedenken zu erheben sind, weil — wie ein Vergleich der beiden Gesetze zeigt — beide Kammern durch den Gesetzgeber unterschiedliche Arbeitsbereiche zugewiesen erhalten haben.

Angestelltenkammer Bremen

Bremen, 29. 8. 1972

Anlage 4 zum Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung vom 7. 2. 1974

E. G. BREHMER
Architekt Dipl.-Ing.

28 **Bremen** 10. 10. 1972
Bürgermeister-Schöne-Straße 46

An den Petitionsausschuß der Bremischen Bürgerschaft
Bremen, Rathaus

Betrifft: Petition von Herrn Dipl.-Ing. Seebacher zur Änderung des Architektengesetzes

Sehr geehrte Herren Abgeordnete!

Als Kammermitglied habe ich der Kammer meinen Austritt erklärt, wenn die Beitragshöhe für angestellte und beamtete Architekten über 10,— DM p. m. steigt. Meine Gründe:

1. Es ist einfach keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn ca. 600 angestellte und beamtete Architekten deshalb der Kammer nicht beitreten können, weil die Beiträge unproportioniert hoch sind. Immerhin sind das ca. 70 % der Architekten, die jetzt der Kammer angehören! Damit ist es den selbständigen Kollegen gelungen — so muß man annehmen —, die Kammer zu ihren speziellen Zwecken zu gebrauchen. Denn es läge auf der Hand, daß mindestens die gleiche Beitragssumme einkäme, wenn mit niedrigen Beiträgen mehr Mitglieder gewonnen werden würden. Denn jetzt ist es stattdessen so, daß außer mir noch einige Kollegen wieder austreten müssen. Die von der Kammer angebotenen Leistungen für diese hohen Beiträge sind für uns weitgehend uninteressant, wie z. B. die unqualifizierte Kammerzeitung, die Öffentlichkeitsarbeit ist zu hoch angesetzt u. a. m.
2. Das Architektengesetz ist grundsätzlich eine Fehlgeburt, um nicht zu sagen Mißgeburt. Denn es sind z. B. Bauzeichner ohne jede Qualifikation aufgenommen worden, während andere hochqualifizierte Kollegen sich nicht mehr Architekt nennen dürfen. Ein grotesker Zustand!
3. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber allen Bauunternehmern, Baugesellschaften und anderen profitorientierten Personen aus dem Baugeschehen die Möglichkeit gegeben, sich Architekt zu nennen. Dabei kann kaum ein Bauherr unterscheiden zwischen gewerblichen und freischaffenden Architekten. Ich meine, daß das eigentliche Wesensmerkmal des Architekten an sich — die unabhängige, von jeder gewerblichen Tätigkeit freien Treuhänderschaft — die Existenzgrundlage dieses Berufes ist. Wenn — wie jetzt geschehen — diese eindeutige Bindung an die Interessen des Bauherrn nicht mehr gegeben ist, kann man sich nicht wundern, wenn auch die noch unabhängigen Architekten sich ein doppeltes Honorar verschaffen, gewerblich oder auch im Interesse irgendwelcher Unternehmer tätig werden. Damit muß man sich wirklich fragen: wozu dann noch Architekten? Denn der Generalunternehmer ist ja gegenüber dem kleinen Architekten viel leistungsfähiger!

   Was soll somit eine Kammer, die diese existentielle Frage vermauschelt, überdeckt und gewinnorientierte wie treuhänderisch tätige Architekten in einen Topf wirft?

   Ich bitte daher darum, daß das Gesetz in diesem Sinne korrigiert wird.

Hochachtend!
gez. Brehmer